

ÄUßERUNG DER KANZLERIN AUF AUSLANDSREISE - WAHL IN THÜRINGEN MIT STIMMEN DER AfD

BVerfG Urt. v. 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20, NVwZ 2022, 1113

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Im Februar 2020 wurde der FDP-Politiker Thomas Kemmerich überraschend zum Thüringischen Ministerpräsidenten gewählt. Dies geschah mit einer Mehrheit, welche sich aus den Stimmen der FDP, CDU und der AfD zusammensetzte. Nur durch die Stimmen der AfD war eine Mehrheit möglich geworden. Die Zustimmung der AfD war im Vorhinein nicht mit den anderen Parteien verabredet, aber teilweise erwartet worden.

Die CDU hatte zuvor Bundesparteitagsbeschlüsse gefasst, in welchen sie jede Zusammenarbeit mit der AfD ausdrücklich ausschloss. Dies wird damit begründet, dass die AfD „rechtsextremes Gedankengut, Antisemitismus und Rassismus bewusst“ dulde und ein „ideologisches Umfeld“ unterstützt werde, „aus dem der mutmaßliche Täter von Walter Lübcke gekommen ist.“

In der Folge gab es bundesweit teils heftige politische Diskussionen. Die zu dem Zeitpunkt auf Bundesebene regierende Koalition aus SPD und CDU stritt sich intern über den angemessenen Umgang mit der entstandenen Situation. In der SPD wurden vereinzelt Stimmen laut, die Koalition auf Bundesebene von der Reaktion der CDU abhängig zu machen. SPD Vertreter:innen bezeichneten das Verhalten der CDU als „unverzeihlichen Dammbbruch“. Es wurde der sog. Koalitionsausschuss einberufen, bei dem die Parteiführungen der Koalitionsparteien über das weitere Vorgehen diskutieren wollten. Auch international wurden die Wahl und die Zusammenarbeit mit der AfD wahrgenommen und kommentiert. Internationale Zeitungen berichteten davon, dass „Merkels CDU“ ein Tabu gebrochen hätte und mit einer „weit rechts außenstehenden Partei“ zusammengearbeitet habe.

Bundeskanzlerin Angela Merkel (BK), selbst Präsidiumsmitglied der CDU und deren ehemalige Bundesvorsitzende, war zum Zeitpunkt der Wahl auf Auslandsreise. Bei einer Pressekonferenz am nächsten Tag beim Staatsbesuch in Südafrika äußerte sich die BK vor der deutschen und der südafrikanischen Fahne nach den Begrüßungsworten des südafrikanischen Präsidenten („Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin (...)“) wie folgt:

„Meine Damen und Herren, ich hatte dem Präsidenten schon gesagt, dass ich aus innenpolitischen Gründen eine Vorbemerkung machen möchte, und zwar bezogen auf den gestrigen Tag, an dem ein Ministerpräsident in Thüringen gewählt wurde. Die Wahl dieses Ministerpräsidenten war ein einzigartiger Vorgang, der mit einer Grundüberzeugung für die CDU und auch für mich gebrochen hat, dass nämlich keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen. Da dies in der Konstellation, in der im dritten Wahlgang gewählt wurde, absehbar war, muss man sagen, dass dieser Vorgang

unverzeihlich ist und deshalb das Ergebnis rückgängig gemacht werden muss. Zumindest gilt für die CDU, dass sich die CDU nicht an einer Regierung unter dem gewählten Ministerpräsidenten beteiligen darf. Es war ein schlechter Tag für die Demokratie. Es war ein Tag, der mit den Werten und Überzeugungen der CDU gebrochen hat. Jetzt muss alles getan werden, damit deutlich wird, dass dies in keiner Weise mit dem, was die CDU denkt und tut, in Übereinstimmung gebracht werden kann. Daran wird in den nächsten Tagen zu arbeiten sein. Jetzt komme ich zu dem Land Südafrika, das ich mit Freude und zum dritten Mal als Bundeskanzlerin besuche. ...“

Das Statement wurde auch auf den Webseiten www.bundesregierung.de und www.bundeskanzlerin.de mit dem Hinweis „Mitschrift im Wortlaut“ veröffentlicht. Auf den vom Bund betriebenen Internetseiten ist der Bundesadler und das Dienstwappen der Bundeskanzlerin bzw. der Bundesregierung zu sehen.

Die AfD sieht sich durch die Äußerung der BK in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 I 1 GG verletzt. Die deutliche Abwertung der AfD und effektiv ein Aufruf zum Boykott der AfD auf einer offiziellen Reise der Bundeskanzlerin verletze die Neutralitätspflicht bei Äußerungen in der Eigenschaft als Amtsträgerin. Schließlich sei sie gerade als Bundeskanzlerin und nicht als Mitglied der CDU in Südafrika auf Staatsbesuch gewesen.

Hinzu käme: Als Bundeskanzlerin sei die BK bereits nicht zu der entsprechenden Äußerung berechtigt gewesen. Eine Äußerungsbefugnis zu demokratischen Entscheidungen auf Landesebene gebe es nicht. Außerdem müsse sich die BK im politischen Meinungskampf zurückhalten und die Neutralitätspflicht wahren, dies habe das Bundesverfassungsgericht in bisheriger Rechtsprechung stets betont.

Eine weitere Verletzung läge in der Veröffentlichung des Statements auf den Webseiten www.bundesregierung.de und www.bundeskanzlerin.de. Hier bediene sich die Kanzlerin Mittel, die ihr als Amtsträgerin und nicht als Parteipolitikerin zustehen, weshalb darin eine Verletzung der Chancengleichheit der Parteien läge.

Die BK entgegnet, dass sie eindeutig kenntlich gemacht habe, dass es sich um eine Vorbemerkung handle, die gerade nicht als Teil ihrer Äußerungen im Rahmen des Staatsbesuchs zu werten sei. Es sei für die Öffentlichkeit erkennbar gewesen, dass sie zu dem Zeitpunkt als Parteipolitikerin spreche und gerade nicht als Kanzlerin, wie sich auch aus dem klaren Bezug in dem Statement zu ihrer Partei erkennen lasse.

Die Äußerung sei aber so oder so gar nicht geeignet die AfD im politischen Meinungskampf zu beeinträchtigen: Sie habe nicht die AfD kritisiert, sondern die eigene Partei, die gegen ihre eigenen Parteitagbeschlüsse verstoßen habe. Außerdem habe sie nicht die (abgeschlossene) Wahl in Thüringen kritisiert, sondern die Zustimmung der CDU zu dem Kandidaten.

Angesichts der Schwere und Tragweite der entstandenen Situation sei auch die Befassung eines Mitglieds der Bundesregierung mit landespolitischen Fragen nicht außerhalb der Kompetenzordnung. Die Integrationsfunktion entfalte auch Wirkung in Bezug auf Geschehnisse in den Bundesländern.

Hinzu käme, dass auch international Irritationen entstanden seien: Internationale Partnerregierungen, Parteien und die internationale Presse hätten die Frage gestellt, ob die Regierungsfähigkeit in Deutschland erhalten bliebe.

Selbst wenn man dies nicht so sehe: Die Doppelrolle als Amtsträgerin und Parteipolitikerin, die die Verfassung für Regierungsmitglieder vorsehe, führe zu Momenten, in denen man sich im politischen Meinungskampf beteiligen müsse, gerade auch – wegen des stärker werden Drucks auf die Koalition – um die Regierungsfähigkeit nicht zu gefährden.

Die Veröffentlichung der Mitschrift auf den Webseiten der Bundesregierung und Bundeskanzlerin sei eine reine Protokollierung der getätigten Äußerungen. Aus Gründen der Archivierung bestehe die Notwendigkeit vollständig über Inhalte auf Pressekonferenzen zu berichten. Es handele sich gerade nicht um das Zu-Eigenmachen des Inhalts, sondern um eine Abbildung des Gesagten im Wortlaut. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurden die hier Streitgegenständlichen Äußerungen jedoch vor der gerichtlichen Auseinandersetzung von der Webseite entfernt.

Die AfD meint, durch den Hinweis auf eine „Vorbemerkung“ könne nicht zwischen der Amtsträgerin und der Parteipolitikerin unterschieden werden. Gerade auch die Formulierung aus „innenpolitischen Gründen“ sei nicht eindeutig. Letztlich sei sie in ihrer Funktion als Bundeskanzlerin auf der Pressekonferenz aufgetreten, wurde so vom südafrikanischen Präsidenten angesprochen und die Äußerungen wurden auf der Webseite der Bundesregierung und der Bundeskanzlerin veröffentlicht. All dies spreche für eine Äußerung im Rahmen ihrer Amtsträger-Eigenschaft. Dann müsse sie aber die entsprechenden Neutralitätsverpflichtungen einhalten. Diese seien verletzt.

Die AfD legt deshalb form- und fristgerecht Rechtsmittel beim Bundesverfassungsgericht ein.

Wie ist die Aussicht auf Erfolg?



<https://examensgerecht.de/ausserung-der-kanzlerin-auf-auslandsreise/>